

# Satzung der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik

## Anlage 4: Berufsordnung

- § 1 Präambel
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 4 Mitglieder Berufungskommission
- § 5 Bestellung und Aufgaben Berufungskommission
- § 6 Sitzungen, Vorsitz, Protokoll und Beschlüsse
- § 7 Ausschreibung der Stelle
- § 8 Vorauswahl der Bewerber\*innen
- § 9 Bestellung und Aufgaben externer Gutachter\*innen
- § 10 Hearing
- § 11 Besetzungsvorschlag, Reihung
- § 12 Zurückweisung
- § 13 Auswahlentscheidung
- § 14 Vertraulichkeit
- § 15 Führen von Titeln

### **§ 1 Präambel**

Die Berufung von Universitätsprofessor\*innen ist ein zentrales Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung der Lehre in Kunst und Wissenschaft sowie der Forschung (EEK) der GMPU. Sämtliche Schritte eines Berufungsverfahrens werden transparent und zügig durchgeführt. Auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Privatuniversität beschäftigten Frauen und Männern ist zu achten.

Um zu gewährleisten, dass fachlich kompetente und national sowie international erfahrene Bewerber\*innen als Universitätsprofessor\*innen berufen werden, wurde durch den Senat am 07.09.2021 folgende Berufsordnung erlassen und tritt mit 08.09.2021 in Kraft.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung wird auf Grundlage von § 5 Abs. 2, Ziffer 7 des Privathochschulgesetz (PrivHG), der Satzung der GMPU und der Grundsätze der §§ 98 ff Universitätsgesetz 2002 (UG) erlassen und regelt das Verfahren zur Berufung von Universitätsprofessor\*innen an der GMPU.
- (2) Diese Regelung bezieht sich auf unbefristete oder länger als drei Jahre befristete Stellen.

### **§ 3 Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

- (1) Über die Nachbesetzung von zu planenden Vakanzen (Ausscheiden aus Altersgründen oder Ablauf von befristeten Verträgen) und Neubesetzungen wird durch die\*den Rektor\*in auf

Grundlage des universitären Entwicklungsplanes, des Stellenplanes sowie der entsprechenden Jahresbudgets unter Berücksichtigung der strategischen Beschlüsse des Universitätsrats entschieden.

- (2) Die konkrete inhaltliche Ausrichtung der Stelle wird in Abstimmung mit der\*dem Rektor\*in, durch die\*den Institutsvorstehende\*n, der\*dem die Stelle zugeordnet ist, unter Einbindung des zuständigen Fachbereichs festgelegt. Weitere Personen können von der\*dem Rektor\*in hinzugezogen werden.
- (3) Alle Berufungsverfahren sind durch die\*den Rektor\*in zu initiieren.  
Die Durchführung des Berufungsverfahrens erfolgt durch eine eigens zu bestellende Berufungskommission. Unter Einbindung des Fachbereichs erstellt die\*der Rektor\*in einen Vorschlag zur Zusammensetzung der Berufungskommission. Dieser Vorschlag wird dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (4) Unter Einbindung des Fachbereichs nominiert die\*der Rektor\*in zumindest zwei externe, facheinschlägige künstlerisch bzw. wissenschaftlich qualifizierte Gutachter\*innen, welche vom Senat zu bestellen sind.
- (5) Für die organisatorische und formelle Abwicklung des Berufungsverfahrens kann die\*der Rektor\*in Personen aus dem Verwaltungspersonal zuziehen.

#### **§ 4 Mitglieder Berufungskommission**

- (1) Der Berufungskommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an, von denen mehr als die Hälfte Universitätsprofessor\*innen sein müssen:
  - (a) Zumindest zwei Vertreter\*innen der Universitätsprofessor\*innen des Stammpersonals.
  - (b) Institutsvorstehende\*r oder stellvertretende\*r Institutsvorstehende\*r des betreffenden Instituts.
  - (c) Zumindest ein\*e Vertreter\*in des weiteren künstlerisch bzw. wissenschaftlichen Stammpersonals.
  - (d) Zwei externe facheinschlägige Personen mit hervorragender künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Qualifikation.
  - (e) ein\*e von der Studienvertretung entsendete\*r Vertreter\*in der Studierenden.
- (2) Der Berufungskommission gehören mit beratenden Stimmen folgende Mitglieder an:
  - (a) ein vom Betriebsrat entsendetes Mitglied des Betriebsrat.
  - (b) ein durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) entsendetes Mitglied des AKG.
- (3) Darüber hinaus können im Sinne § 3 (3) der Berufungskommission weitere interne oder externe Fachberater\*innen beigezogen werden.

#### **§ 5 Bestellung und Aufgaben Berufungskommission**

- (1) Die Berufungskommission wird auf Vorschlag der\*des Rektors\*in vom Senat gemäß §3 (3), § 4 (1) (a-d) und gegebenenfalls gemäß § 4 (3) eingesetzt.

- (2) Die Berufungskommission ist für die Durchführung des Berufungsverfahrens verantwortlich, wobei auf die Einhaltung von nationalen und internationalen hochschulischen Standards zu achten ist.
- (3) Die Berufungskommission formuliert den Ausschreibungstext im Sinne § 3 (2) und § 7 (1).
- (4) Der Ablauf und die inhaltlichen Anforderungen des Hearings werden auf Grundlage der Vorgaben gemäß § 10 (3) durch die Berufungskommission festgelegt.

## **§ 6 Sitzungen, Vorsitz, Protokoll und Beschlüsse**

- (1) Zur ersten Sitzung der Berufungskommission hat die\*der Rektor\*in, zu nachfolgenden Sitzungen die\*der Vorsitzende der Berufungskommission einzuladen. Die Einberufung hat schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.
- (2) Die Berufungskommission wählt aus den Mitgliedern gemäß § 4 (1) (a) der Berufungskommission die\*den Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n.
- (3) Die\*Der Vorsitzende der Berufungskommission legt in Abstimmung mit der\*dem Rektor\*in und der\*dem Universitätsdirektor\*in die Termine und Fristen im Berufungsverfahren fest. Über die Einhaltung der Termine und Fristen des Berufungsverfahrens ist die\*der Rektor\*in laufend zu Informieren.
- (4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn
  - (a) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde,
  - (b) die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind (persönlich oder per Videozuschaltung) sind und sich die Vertreter\*innen der Universitätsprofessor\*innen in der Mehrheit befinden.
- (5) Die Berufungskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmübertragungen und Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden.
- (6) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Protokolle zu den festgelegten Abstimmungsmethoden sowie zu den einzelnen Abstimmungsergebnissen und Beschlüssen geführt. Die Abstimmungsergebnisse sind anonymisiert zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern der Kommission und auf Anforderung der\*dem Rektor\*in auszuhändigen. Die\*der Vorsitzende der Berufungskommission bestellt aus den Mitgliedern der Berufungskommission gemäß § 4 (a-c) die\*den Protokollführer\*in. Die Protokolle sind von dem\*der Vorsitzenden und dem\*der Protokollführer\*in zu unterschreiben.
- (7) Die Sitzungen der Berufungskommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

## **§ 7 Ausschreibung der Stelle**

- (1) In der ersten Sitzung (Konstituierung) der Berufungskommission werden Ausschreibungstext und inhaltliche Anforderungen der Stelle im Sinne §3 (2) festgelegt. Der Ausschreibungstext wird von der\*dem Rektor\*in und vom AKG begutachtet.
- (2) Der Ausschreibungstext wird der\*dem Rektor\*in übermittelt. Jede Universitätsprofessur ist durch die\*den Rektor\*in im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. Die Bewerbungsfrist hat zumindest drei Wochen zu betragen. Eine Verlängerung der Bewerbungsfrist ist zulässig.

## **§ 8 Vorauswahl der Bewerber\*innen**

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist hat die Berufungskommission zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen in Hinblick auf Qualität für die Durchführung des Berufungsverfahrens ausreichend sind.
- (2) Die Berufungskommission hat zu prüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, die den Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden.
- (3) Die Berufungskommission kann Wissenschaftler\*innen und Künstler\*innen, die sich nicht beworben haben, als Bewerber\*innen einbeziehen - sofern diese dem zustimmen. Die Einbeziehung hat unmittelbar nach Sichtung der eingegangenen Bewerbungen und vor der Entscheidung gemäß § 8 (5) zu erfolgen. Über die Einbeziehung ist von der Berufungskommission ein Beschluss zu fassen und dieser ist zu begründen.  
Einbezogene\*n Bewerber\*innen ist nachträglich der Ausschreibungstext auszuhändigen und Bewerbungsunterlagen sind einzufordern. Es gelten dieselben Verfahrensregeln und Abläufe wie bei allen anderen Bewerber\*innen.
- (4) Die Berufungskommission beschließt, welche Bewerber\*innen zum Hearing (§ 10) eingeladen werden und erstellt eine Liste. Die Einladung erfolgt durch die\*den Vorsitzende\*n der Berufungskommission.
- (5) Wenn aus Sicht der Berufungskommission keine der Bewerber\*innen die Ausschreibungskriterien erfüllt, hat diese über den Abbruch des Berufungsverfahrens einen Beschluss herbei zu führen. Der Abbruch des Berufungsverfahrens kann erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten gemäß § 8 (3) und § 7 (2) erfolgen.  
Die\*Der Rektor\*in und der Senat sind über die Beschlussfassung in Kenntnis zu setzen. Eine Neuausschreibung ist von der\*dem Rektor\*in zu initiieren.

## **§ 9 Bestellung und Aufgaben externer Gutachter\*innen**

- (1) Personen, die gemäß § 3 (4) als externe Gutachter\*innen bestellt wurden, dürfen der Berufungskommission nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehören.
- (2) Die\*Der Vorsitzende der Berufungskommission stellt den externen Gutachter\*innen die Liste gemäß Beschluss § 8 (4) über die von der Berufungskommission eingeladenen Bewerber\*innen, inklusive den Bewerbungsunterlagen zur Verfügung.
- (3) Anhand der übermittelten Liste der eingeladenen Bewerber\*innen hat jede\*r Gutachter\*in zunächst für sich die Befangenheit aufgrund der übermittelten Unterlagen festzustellen. Bei Vorliegen einer Befangenheitssituation ist dies schriftlich dem\*der Vorsitzenden der Berufungskommission mitzuteilen. In diesem Fall kann ein\*e Ersatzgutachter\*in im Sinne § 3 (4) vom Senat bestellt werden.
- (4) Die Gutachter\*innen haben auf Basis der ihnen übermittelten Bewerbungsunterlagen die Eignung der eingeladenen Bewerber\*innen im Hinblick auf die Ausschreibungskriterien zu beurteilen und festzustellen, ob die Berufungsfähigkeit nach internationalen Standards gegeben ist.
- (5) Jede\*r Bewerber\*in ist im schriftlichen Gutachten gesondert und im Sinne der Vergleichbarkeit anhand der Ausschreibungskriterien nachvollziehbar zu beurteilen.

- Zusammenfassend sollte begründet festgestellt werden, welche der Bewerber\*innen für die ausgeschriebene Professur an der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik geeignet sind ist.
- (6) Für die Erstellung der Gutachten gilt eine Frist von höchstens zwei Monaten. Die Gutachten werden der Berufungskommission von der\*dem Vorsitzenden der Berufungskommission vor den Hearings zur Verfügung gestellt.

## **§ 10 Hearing**

- (1) Der detaillierte Ablauf des Hearings wird im Vorfeld gemäß § 5 (5) durch die Berufungskommission festgelegt.
- (2) Die Berufungskommission hat allen gemäß § 8 (4) eingeladenen Bewerber\*innen Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Weise dem Fachbereich (Berufungskommission) und der Universitätsöffentlichkeit zu präsentieren.
- (3) Im Rahmen des Berufungsverfahrens sind für die eingeladenen Bewerber\*innen öffentliche Hearings, bestehend aus künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Präsentation, Lehrprobe sowie Kolloquium, wobei jeweils auch mehrere Teile möglich sind, vorgesehen. Die Gespräche im Rahmen des Hearings zwischen der Berufungskommission und den Bewerber\*innen sind nicht öffentlich.

## **§ 11 Besetzungsvorschlag, Reihung**

- (1) Auf Basis der Bewerbungsunterlagen, Gutachten und durchgeführten Hearings erstellt die Berufungskommission einen begründeten Vorschlag, der bis zu drei am besten geeignete Bewerber\*innen enthält.  
Dabei ist insbesondere auf die strategische und personelle Entwicklung der GMPU im Lichte ihres Profils und ihrer Zielsetzung in künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht, Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Berufungskommission fasst über den Besetzungsvorschlag einen Beschluss und dokumentiert diesen im Protokoll.
- (3) Die\*Der Vorsitzende der Berufungskommission übermittelt der\*dem Rektor\*in den entsprechenden Besetzungsvorschlag.
- (4) Enthält der Besetzungsvorschlag weniger als drei Bewerber\*innen ist dies zu begründen.
- (5) Kommt die Berufungskommission zum Ergebnis, dass kein\*e Bewerber\*in für die zu besetzende Stelle geeignet ist, hat diese einen Beschluss zu fassen. Anschließend hat sie der\*dem Rektor\*in einen entsprechenden Bericht unter Beilage sämtlicher Unterlagen zu übermitteln und von der Erstellung eines Besetzungsvorschlages Abstand zu nehmen. Ebenfalls ist der Senat zu informieren.

## **§ 12 Zurückweisung**

- (1) Gegen den Beschluss der Berufungskommission gemäß § 11 kann die\*der Rektor\*in, wenn begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Abwicklung des Berufungsverfahrens vorliegen, ein Veto einlegen. Dieses ist schriftlich zu begründen.

- (2) Übt die\*der Rektor\*in dieses Vetorecht aus, wird der Senat mit dem Beschluss der Berufungskommission befasst. Zu diesem Zweck erhält der Senat die zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen des Berufungsverfahrens. Der Senat kann den Beschluss der Berufungskommission bestätigen oder aufheben.
- (3) Im Falle des Abbruchs des Verfahrens ist eine Neuausschreibung der Stelle von der\*dem Rektor\*in zu initiieren.

### **§ 13 Auswahlentscheidung**

- (1) Die\*Der Rektor\*in informiert den Senat über die Aufnahme der Berufungsverhandlungen.
- (2) Die\*Der Rektor\*in führt die Berufungsverhandlungen mit den Bewerber\*innen aus dem Besetzungsvorschlag und trifft anschließend eine Auswahl. Diese ist zu dokumentieren und schriftlich zu begründen. Die\*Der Rektor hat die Berufungskommission und den Senat über die Auswahl in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die\*Der Rektor\*in vollzieht die Berufung. Sie\*Er schließt mit dem\*der ausgewählten Bewerber\*in den Dienstvertrag.
- (4) Bleiben die Berufungsverhandlungen mit den Bewerber\*innen aus dem Besetzungsvorschlag erfolglos, hat die\*der Rektor\*in den Senat und die Berufungskommission zu informieren und ein neuerliches Berufungsverfahren zu veranlassen.
- (5) Die\*Der Universitätsprofessor\*in erwirbt mit Abschluss des Dienstvertrages mit der GMPU die Lehrbefugnis (Venia Docendi) für das Fach, für das sie\*er berufen ist.
- (6) Die Lehrbefugnis (Venia Docendi) einer\*eines Universitätsprofessors\*in erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

### **§ 14 Vertraulichkeit**

- (1) Alle in das Berufungsverfahren einbezogenen Personen unterliegen der Schweigepflicht. Sämtliche Unterlagen, die mit dem Berufungsverfahren in Verbindung stehen, sind vertraulich und gemäß den geltenden Datenschutzrichtlinien zu behandeln. Erkenntnisse über Personen und weitere personalrelevante Informationen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben werden, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.

### **§ 15 Führen von Titeln**

- (1) Lehrende, die ein Berufungsverfahren im Sinne dieser Ordnung positiv durchlaufen haben, sind entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Privathochschulgesetz (PrivHG § 5 (3)) berechtigt, den Titel „Universitätsprofessor\*in der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik“ zu führen.